

## Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 12.10.2011

### **Krebserfassung in Niedersachsen: Meldepflicht einführen - Versorgungsforschung verbessern - Bundesvorgaben nutzen**

**Beschluss** des Landtages vom 13.04.2011 - Drs. 16/3566

Der Landtag stellt fest,

- dass zehn Jahre nach Inkrafttreten des Epidemiologischen Krebsregisters Niedersachsen (EKN) der regionale Erfassungsgrad nach einzelnen Krebsarten sehr unterschiedlich ist und teilweise deutlich unter der international nötigen Rate von 90 % der Neuerkrankungen liegt. Beispielsweise ist die Rate gerade beim Parameter „Leukämie“ im Bereich Lüneburg (Elbmarsch) mit 82 % unterdurchschnittlich.
- dass auf der Basis freiwilliger Meldungen eine Steigerung der bisher unzureichenden Melderate nicht zu erwarten ist.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. den bisherigen Meldemodus durch eine allgemeine Meldepflicht der behandelnden Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte zu ersetzen,
2. die allgemeine Meldepflicht in enger Abstimmung mit den Vertretungen der Ärzte- und Zahnärzteschaft Niedersachsens (Ärzte- und Zahnärztekammer, kassenärztliche und zahnärztliche Vereinigung) sowie den Verbänden der Kostenträger auszugestalten und umzusetzen,
3. eine gesetzliche Regelung zur Krebserfassung/Krebsregistrierung vorzulegen, die mit dem Bundeskrebsregisterdatengesetz kompatibel ist und niedersächsischen Gegebenheiten gerecht wird,
4. Daten- und Patientenschutzaspekte dabei besonders zu prüfen und zu berücksichtigen.

**Antwort** der Landesregierung vom 11.10.2011

Das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (EKN) hat sich während seines zehnjährigen Bestehens grundsätzlich gut bewährt und ist inzwischen ein anerkanntes Referenzregister. Bisher liegen dem Register etwa 2,4 Millionen Meldungen vor, die sich auf 980 000 Erkrankungsfälle bei 877 000 Personen beziehen (Stand: August 2011). Krebsregisterdaten aus Niedersachsen werden inzwischen für verschiedene Studien und Projekte genutzt und zum Vergleich herangezogen. Dazu gehören beispielsweise die Evaluation des Mammographie-Screenings, eine Auswertung zum Rauchverhalten und zur Lungenkrebsmortalität bei Frauen sowie Studien zum Überleben nach bzw. mit einer Krebserkrankung. Auf Basis der vorhandenen Daten sind ebenfalls regionale Auswertungen des Krebsgeschehens möglich.

Die Erkenntnisse im Zuge der Aufarbeitung der erhöhten Rate an Leukämie-/Lymphom- und Schilddrüsenkrebskrankungen im Bereich der Samtgemeinde Asse (Landkreis Wolfenbüttel) haben allerdings gezeigt, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen (Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen - GEKN -) nicht hinreichend sicherstellen, dass bei Verdacht auf Krebshäufungen (Cluster) eine zielgerichtete zeitnahe Analyse inklusive der räumlichen

Zuordnung der Erkrankungsfälle bzw. der Betroffenen vorgenommen werden kann. Dies hat zwei Gründe:

- Ein großer Teil der Meldungen erfolgt ausschließlich durch diagnostizierende Ärztinnen und Ärzte (Pathologinnen und Pathologen). In diesen Fällen liegen nur eingeschränkte Angaben vor. Die Personendaten werden so anonymisiert, dass weder eine kleinräumliche Zuordnung noch zielgerichtete Befragungen betroffener Personen erfolgen können.
- Im Gegensatz dazu enthalten klinische Meldungen (mit Einwilligung betroffener Personen) durch behandelnde Ärztinnen und Ärzte zwar den vollständigen Datensatz, erfolgen aber bislang nur bei etwa der Hälfte aller Krebserkrankungen, sodass mitunter trotz personal- und zeit- aufwendiger Nachrecherchen auf eine belastbare Aussage verzichtet werden muss.

Dies vorausgeschickt, wird zu den Nummern 1 bis 4 der Landtagsentschließung zusammenfassend Folgendes ausgeführt:

Das MS hat eine Arbeitsgruppe „Änderung des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen“ eingesetzt, die ihre Arbeit am 01.03.2011 aufgenommen hat. Sie erarbeitet derzeit einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Meldepflicht. In der Arbeitsgruppe sind Vertreterinnen und Vertreter des MS, der Vertrauens- und Registerstelle des Epidemiologischen Krebsregisters Niedersachsen sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz vertreten.

Die neuen gesetzlichen und administrativen Regelungen sollen das EKN an die Vorgaben des Bundeskrebsregisterdatengesetzes vom 10.08.2009 (BGBl. I S. 2702) anpassen, insbesondere im Hinblick auf die Datenlieferung an das Zentrum für Krebsregisterdaten beim Robert Koch-Institut und den Datenaustausch mit anderen Krebsregistern auf Bundes- und Länderebene.

Der Gesetzentwurf soll noch in diesem Jahr dem Kabinett mit dem Ziel der Freigabe zur Verbandsbeteiligung vorgelegt werden.